

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0306

vom 01. und 08. März 2016

### REKTIFIKAT: Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 10. und 17. März 2016

6	2015/258	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Über 42% deutsche Professoren an der Universität Basel: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend im Universitätsrat vorstellig zu werden, damit das umgebremste Wachstum des Anteils ausländischer Professoren gestoppt werden kann
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
7	2015/363	Postulat von Florence Brenzikofer vom 24. September 2015: Wertschöpfung der Uni Basel für unseren Kanton
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
8	2015/270	Postulat von Regula Meschberger vom 25. Juni 2015: Fachstellen, die sich mit Familienthemen und Elternbildung befassen, in einer einzigen Stelle zusammenfassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
16	2015/396	Postulat von Caroline Mall vom 12. November 2015: Freie Volksschulwahl
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
17	2015/397	Motion von Jürg Wiedemann: Triagestelle der schulischen Brückenangebote
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
18	2015/398	Motion von Christoph Buser: Anpassung des Richtplans Salina Raurica; Aktueller Modal-Split Verkehr ist unrealistisch
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
19	2015/400	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
20	2015/401	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
24	2015/408	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg: Höhere Gewinnablieferung der BL-Kantonalbank an die Staatskasse
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
36	2015/418	Motion von Klaus Kirchmayr vom 03. Dezember 2015: Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

37	2015/419	Postulat von Christine Koch vom 03. Dezember 2015: Papierkram abbauen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
38	2015/420	Postulat von Georges Thüring vom 03. Dezember 2015: Eschensterben in unseren Wäldern
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
39	2015/417	Postulat der FDP-Fraktion vom 03. Dezember 2015: Finanzstrategie 2016-19 war erst der Anfang - es braucht weitere Entlastungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
40	2015/421	Postulat der FDP-Fraktion vom 03. Dezember 2015: Welche Aufgaben können an die Privatwirtschaft rückverlagert werden?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
41	2015/422	Postulat der FDP-Fraktion vom 03. Dezember 2015: Reduce to the max - oder: braucht es den Kanton überhaupt?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
42	2015/444	Motion von Saskia Schenker vom 17. Dezember 2015: Wiedereinführung des Zuschlags im TNW-Nachnetz
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
43	2015/445	Motion von Saskia Schenker vom 17. Dezember 2015: Reduktion der Verpflichtungskredite an grenzüberschreitende Gremien
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
45	2016/007	Motion der FDP-Fraktion vom 14. Januar 2016: Anpassung der Fristen für Baugesuche
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
46	2016/008	Postulat der FDP-Fraktion vom 14. Januar 2016: Baugesuche; Prioritätenliste einführen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
47	2016/020	Postulat der FDP-Fraktion vom 28. Januar 2016: Operative Aufgaben im Tiefbauamt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
48	2016/004	Motion der FDP-Fraktion vom 14. Januar 2016: Keine direkte Personalaufstockung durch neue Landratsvorlagen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
49	2016/009	Postulat von Christine Koch vom 14. Januar 2016: Auch Kantonsstellen vorab im RAV auflegen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
50	2016/019	Postulat der FDP-Fraktion vom 28. Januar 2016: Auslagerung der kantonalen Informatik
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
51	2016/022	Postulat der FDP-Fraktion vom 28. Januar 2016: Auslagerung Motorfahrzeugkontrolle (MFK)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		

52	2016/011	Postulat von Miriam Locher vom 14. Januar 2016: Gültigkeit von Online Unterschriften
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
53	2016/005	Motion von Regina Werthmüller vom 14. Januar 2016: Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
54	2016/006	Motion von Jürg Wiedemann vom 14. Januar 2016: Berufsauftrag der Lehrpersonen überarbeiten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
55	2016/010	Postulat von Christine Koch vom 14. Januar 2016: Langfristige Perspektive für unser Bildungssystem
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
56	2016/017	Motion der FDP-Fraktion vom 28. Januar 2016: Verfassungskonforme Entscheidungen - Abschaffung des Bildungsrats
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
57	2016/018	Postulat von Sara Fritz vom 28. Januar 2016: Ermöglichung des Zugangs an die Universität Basel ohne Matur
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
58	2016/021	Postulat der FDP-Fraktion vom 28. Januar 2016: Lehrmittel und Büromaterial zentral und effizient verwalten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

Verteiler (alle per E-Mail):

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*



Liestal, 6.11.2015/JW

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **6**

Vorstoss Nr. **2015/258 - Motion von Patrick Schäfli**

Titel: **Über 42% Deutsche Professoren an der Universität Basel**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Die Universität Basel strebt gemäss Leistungsauftrag 2014–2017 ([LRV 2013-282](#)) die Konsolidierung ihrer Position im internationalen Spitzenfeld auf der Basis von qualitativ hochstehender Forschung an. Um diesen Ansprüchen der akademischen Exzellenz gerecht zu werden, achtet die Universität bei Vergaben von Professuren (neben weiteren Kriterien) strikt darauf, dass die Kandidierenden unabhängig von ihrer Nationalität über ein internationales Renomee verfügen. Die Berufungspraxis der Universität Basel entspricht derjenigen der Schweizer Universitäten, die nach dem aktuellen QS-World University Ranking zu den Top 170 Hochschulen zählen (ETHZ, EPFL, Uni ZH, Uni BS, Uni GE, Uni Lausanne, Uni BE). Die Universität Basel beschäftigte 2014 49% ausländische Professorinnen und Professoren. 35% der Professorenschaft stammte aus Deutschland. Eine nahezu identische Statistik zeigte sich an der Universität Bern. An anderen Schweizer Hochschulen fiel der Anteil ausländischer Professorinnen und Professoren noch weitaus grösser aus als an der Universität Basel. Während der Anteil der ausländischen Professorenschaft an der Universität Zürich 55% betrug, erreichte er an der ETHZ sogar 68%. Wie an der Universität Basel waren rund 35% der Professorinnen und Professoren an der Universität Zürich und 29% der Professorinnen und Professoren an der ETHZ deutscher Herkunft. Von dieser Berufungspolitik profitiert nicht nur die Universität Basel, da die berufenen herausragenden Wissenschaftler die Attraktivität der Universität erhöhen und so weitere renommierte Forschende anlockt, sondern auch der Wirtschaftsstandort Basel. Denn forschungsstarke und wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen suchen die Nähe zu exzellenten Hochschulen.

Eine konsequente Umsetzung des Inländervorrangs bei der Vergabe von Professuren (d.h. die Privilegierung einer Person mit Schweizer Herkunft, trotz besser qualifizierten ausländischen Kandidierenden), hätte zwar eine kurzfristig positive Wirkung auf den Schweizer Nachwuchs. Längerfristig müsste sich die Universität Basel jedoch vom Exzellenzgedanken verabschieden, da sie im internationalen Wettbewerb um die besten Talente nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Sie könnte damit auch die Vorgaben des Leistungsauftrags nicht mehr erfüllen.

Die Tatsache, dass so viele ausländische Spitzenwissenschaftler und -wissenschaftlerinnen in der Schweiz forschen und lehren, hat ausserdem den Effekt, dass der Schweizer Nachwuchs von den Besten ihres Fachs lernen und profitieren kann.

Der Regierungsrat ist trotz dieser Argumente bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, um die aktuelle Situation zu überprüfen und die Universität Basel weiter

für das Spannungsfeld Schweizer Nachwuchsförderung versus Anstellung von international renommierten Forschenden zu sensibilisieren.



Liestal, 30.9.2015/fg/ek

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **8**

Vorstoss Nr. **2015/270 - Postulat von Regula Meschberger**

**Titel: Fachstellen, die sich mit Familienthemen und Elternbildung befassen, in einer einzigen Stelle zusammenfassen**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Ausgangslage

Familienbezogene Themen werden von verschiedenen Direktionen bearbeitet. Die aktuelle Gliederung folgt nicht dem Thema „Familie“, sondern der fachlichen Aufteilung insbesondere in die Fachbereiche Familienpolitik, Kindes- und Jugendschutz beide (SID), Kinder- und Jugendhilfe, Erwachsenenbildung (beide BKSD) und Gesundheitsförderung (VGD). Neben diesen explizit mit Familien betrauten Fachbereichen setzen sich weitere Stellen wie das kantonale Sozialamt, die Fachstelle für Gleichstellung, die Familienausgleichskasse, die Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft (z.B. Vorlagen zur Krankenkassenprämienverbilligung) (FKD), der Fachbereich Integration, die Jugendanwaltschaft (beide SID), das Amt für Volksschulen, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, das Sportamt (alle BKSD) sowie betreffend familienfreundlicher Raumplanung das Amt für Raumplanung (BUD) in einem weiteren Sinne mit familienrelevanten Themen auseinander.

## 3. Kommentar

Dem Regierungsrat sind Familienthemen wichtig und es ist für ihn von grosser Bedeutung, dass diese koordiniert bearbeitet werden. Der Bereich „Familie“ betrifft eine grosse Vielfalt von Themen und Fragen, die nicht ohne Schwierigkeiten in einer einzigen Fachstelle zusammengeführt werden können, da das jeweilige Fach- und Expertenwissen in den verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Der Zusammenzug in ein thematisches Cluster Familie wäre dann sinnvoll, wenn erkennbares Synergiepotential vorhanden wäre, wobei auch der Aufwand für eine Reorganisation zu rechtfertigen ist. Werden die im Postulat formulierten Aufgabenbereiche neu zusammengeführt, so entstehen neue Schnittstellen.

Die jetzige Aufgabenteilung folgt dem Grundsatz, dass Aufgaben dort erledigt werden, wo die fachlichen Kompetenzen (sowie Ressourcen) vorhanden sind. Die seit Langem bestehende thematische Zusammenarbeit bei der Jugendprävention wurde in den letzten Jahren durch weitere themenbezogene Arbeitsgruppen ergänzt. Zu nennen sind das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die frühe Förderung oder die Weiterentwicklung der Elternbildung. Die beiden letzten Themen sind in die gemeinsam von BKSD, SID und VGD erarbeitete Vorlage 2015-171 Bericht zu den Postulaten von Regula Meschberger, SP-Fraktion: "Förderung der Früherziehung und zur Unterstützung der frühen Sprachförderung" (2008-333) und von Christian Steiner, CVP/EVP-Fraktion: "Eltern bilden statt Kinder therapieren" (2006-101) eingeflossen. Mit der praktizierten themenbezogenen Zusammenarbeit kann das Wissenspooling optimiert und zugleich der zeitliche Aufwand gering gehalten werden. Eine punktuelle Analyse der bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten mit dem Ziel, zusätzliches Synergiepotential zu identifizieren und umzusetzen, kann im Rahmen der geplanten Folgearbeiten zur LRV 2015-171 erfolgen. Die Überprüfung kann aufzeigen, ob die aktuelle Aufgabenteilung sinnvoll und zielführend ist oder ob Veränderungen in Zuständigkeit und Aufgabenbeschrieb sinnvoll erschienen. Dabei muss auch die Aufgabenüberprüfung des Kantons im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 berücksichtigt werden.

Mit dem gemeinsamen Auftritt im Rahmen der [Gemeindegespräche FEB](#), den [3-D-Tagungen](#) sowie den [Fachtagungen der Arbeitsgruppe Familie und Kind](#) präsentieren sich die Ansprechpersonen mit ihren jeweiligen fachlichen Schwerpunkten zusammen den Gemeinden und einem weiteren Fachpublikum. Die vorhandene Aufgabenteilung ist für Aussenstehende offenbar dennoch nicht einfach verständlich.

Aus Sicht von Gemeinden, privaten Einrichtungen, Privatpersonen und Parlamentarierinnen und Parlamentariern wäre eine Fachstelle, welche alle Fragen mit Bezug auf die Familie beantworten könnte, dienlich und praktisch. Allenfalls könnte dem Anliegen einer Anlaufstelle für Familienfragen mit einer Koordinations- und Informationsstelle und einer „Familien-website“ entsprochen werden, um Informationen zu bündeln und damit kürzere Kommunikationswege zu ermöglichen. Mit der vierkantonalen Website Familienhandbuch, welche derzeit erarbeitet wird, kann zu diesem Ziel beigetragen werden.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Es ist nicht davon auszugehen, dass mit einer umfassenden Neugliederung personelle oder finanzielle Ressourcen gespart würden. Vielmehr müssten vorerst Personalressourcen für die Analyse, Konzipierung und Umsetzung einer Reorganisation eingesetzt werden. Die Bearbeitung im Rahmen der Arbeiten zur LRV 2015-171 bindet weniger Ressourcen und ist ausreichend zielführend. Mit der bereits bestehenden Koordination werden Synergien genutzt und sollen weiter genutzt werden.

#### **5. Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen**

Der Kanton Thurgau führt eine Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen. Sie ist zuständig für gute Rahmenbedingungen für Familien, Beratungsangebote und Elternbildung sowie Förderung, Schutz und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen. Familienbezogene Themen sind da gebündelt, hingegen umfasst die Fachstelle beispielsweise den für Basel-Landschaft sehr wichtigen Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe ebenso nicht wie Fragen der Gesundheitsförderung. Damit wird aufgezeigt, dass eine Verschiebung von Aufgaben und Kompetenzen zu neuen Schnittstellen führen würde.

#### **6. Bisherige Stellungnahmen**

Das Postulat 2012-115 der SP-Fraktion: „Von VGD zu VSD – Bildung Departement Volkswirtschaft und Soziales“ fordert die Prüfung, wie die Bereiche Sozialhilfe, Prämienverbilligung, Integration, Familie und Gesundheit etc. zusammengefasst und unter dem Begriff „Soziales“ in einer Direktion – quasi aus einer Hand – bearbeitet werden könnte.



Liestal, 23.11.2015/HpH/led

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2015/397 - Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Triagestelle der schulischen Brückenangebote**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Die Brückenangebote sind aktuell Gegenstand einer Neukonzeption im Rahmen der Bildungsharmonisierung. Für die nächste Projektetappe, die im Sommer 2016 in eine Landratsvorlage mündet, legte der Regierungsrat am 27. Oktober 2015 folgende strategische Eckwerte fest (RRB Nr. 1683):

- Einjährige Vorbereitungszeit auf eine berufliche Grundbildung
- Brückenangebotsstruktur mit drei Profilen (schulisch, kombiniert und integrativ)
- Neudefinition der Zugangsregelung
- Ein Brückenangebotsraum beider Basel
- Die Brückenangebote beider Basel als Teil der Speziellen Förderung auf Sekundarstufe II

Die Umsetzung der Motion würde die Bemühungen im Zusammenhang mit der Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel und die Schaffung des geplanten Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft zumindest erschweren. Im Übrigen handelt es sich bei der KVS sachlich besehen um ein branchengebundenes schulisches Brückenangebot.



Liestal, 20.11.2015/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2015/398 – Motion von Christoph Buser**

Titel: **Anpassung des Richtplans Salina Raurica: Aktueller Modal-Split Verkehr ist unrealistisch**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die genannte Studie hat tatsächlich gezeigt, dass das Modal-Split-Ziel gemäss Kantonalem Richtplan KRIP im heutigen rechtlichen Rahmen wohl nicht zu erreichen sein wird.

Eine Hemmung der Entwicklung, wie befürchtet, findet allerdings auch mit dem Modal-Split-Ziel nicht statt. Im Gegenteil ist eher anzunehmen, dass ein Modal-Split mit höher motorisiertem Individualverkehr (MIV)-Anteil die Entwicklung hemmen könnte, weil die übergeordneten Verkehrsachsen den Verkehr nicht aufzunehmen vermögen würden.

Dennoch spricht nichts dagegen, das Ziel zu überprüfen. Im Gegenteil, es wird gerade die Festlegung solcher Zielindikatoren als wichtige Aufgabe der Politik erachtet und es ist somit völlig legitim, wenn der Indikator auf politischem Weg hinterfragt wird. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine fachlich fundierte Überprüfung einen gewissen finanziellen und personellen Aufwand zur Folge hat. Bei der Überprüfung wird darauf zu achten sein, dass das neue Ziel so gewählt wird, dass eine effiziente, funktionierende und nachhaltige Erschliessung des Entwicklungsgebiets nach wie vor sichergestellt wird; eine „laissez faire“-Haltung wäre alles andere als angebracht. Eine Überprüfung des Ziels bedeutet keineswegs automatisch eine Senkung des Wertes, wie gefordert. So könnte sich zum Beispiel auch eine Änderung der Betrachtungsweise als Resultat ergeben (Zielsetzung für ÖV, Fuss- und Veloverkehr gemeinsam, statt ausschliesslich ÖV).

Fazit:

Der sehr hohe Modal-Split von 35% öV, der im Richtplan im Jahr 2009 für das Gebiet ‚Salina Raurica‘ festgesetzt worden ist, kann auch mit der Ausschöpfung aller verkehrsplanerischen Möglichkeiten kaum erreicht werden. Eine Überprüfung dieses Wertes ist deshalb zweckmässig, eine Anpassung des Zielwertes im Richtplan wäre ebenfalls prüfenswert. Aus unserer Sicht bietet sich deshalb die Entgegennahme des Vorstosses als Postulat an.



Liestal, 6. Januar 2016

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2015/418** - **Motion von Klaus Kirchmayr**

Titel: **Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

.Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

**Der Motionär beantragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnung der Dienstleistungen der Fachstelle Datenschutz an Externe zu schaffen.**

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SGS 162) regelt allgemein den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es bezweckt unter anderem gemäss § 1 Absatz 2 lit. b die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten. Der Persönlichkeitsschutz bzw. das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden sowohl in der Bundesverfassung (vgl. Art. 13 Absatz 2 BV, SR 101) wie auch in der Kantonsverfassung (vgl. § 6 Absatz 2 Buchstabe g; SGS 100) als Grundrecht garantiert. Falls nun für die Beratungstätigkeit, sei es gegenüber Stellen innerhalb oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung, sei es gegenüber Privatpersonen, Gebühren erhoben werden sollen, stellt sich die Frage der Einschränkung dieses Grundrechts. Grundrechte können allgemein nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden (vgl. Art. 36 BV bzw. § 15 KV).

Das IDG verpflichtet in § 40 lit. c und d die Aufsichtsstelle Datenschutz (nachfolgend ASD) unter anderem zur Beratung von öffentlichen Organen in Fragen des Umgangs mit Informationen und zur Beratung von betroffenen Personen über ihre Rechte. Bei den öffentlichen Organen kann es sich sowohl um kantonale als auch um kommunale Stellen der Verwaltung handeln. Letztere wenden sich deshalb an die ASD, weil keine Gemeinde eine die Voraussetzungen von § 48 IDG erfüllende kommunale Aufsichtsstelle installiert hat, welche datenschutzrechtliche Anliegen bzw. Fragen bearbeiten könnte. Zudem wenden sich auch Private wie beispielweise Vereine oder Firmen, welche vom Kanton oder von Gemeinden eine öffentliche Aufgabe übertragen erhalten haben, mit Anliegen oder bei Fragen an die ASD.

Im Jahre 2014 sind insgesamt 405 Geschäfte bei der ASD eingegangen. 150 Fälle davon entfielen auf die Beratung von Privaten (50 Fälle) sowie von Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung (100 Fälle). Für das Jahr 2015 liegt die Auswertung der definitiven Zahlen noch nicht vor. Diese werden sich jedoch in einem ähnlichen Bereich bewegen. Die Bearbeitung entsprechender Anfragen kann unterschiedlich lange Zeit beanspruchen. Das Spektrum reicht von Anfragen, welche umgehend beantwortet werden können, bis hin zu Anfragen, welche eine vertiefte Abklärung notwendig machen. Sollen diese Beratungen künftig verrechnet werden, stellen sich verschiedene Frage: Gegenüber wem sollen (Beratungs-)Dienstleistungen abgerechnet werden? Sollte dies auch gegenüber kantonalen Verwaltungsstellen möglich

sein? Welche (Beratungs-)Dienstleistungen sollen überhaupt in Rechnung gestellt werden? Nach welchen Kriterien sollen diese (Beratungs-)Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden?

Daneben ist zu beachten, dass eine Verrechnung für die ASD auch einen administrativen Arbeitsaufwand (Erfassung, Rechnungsstellung, Inkasso etc.) nach sich zieht, welcher in Art und Umfang zum heutigen Zeitpunkt nicht klar ist und deshalb vorab geklärt werden muss. Damit zusammen hängt schliesslich auch die Frage, welche Einnahmen mit einer Verrechnung am Schluss tatsächlich generiert werden können.

**Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.**



Liestal, 28. Februar 2016/ms

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **37**

Vorstoss Nr. **2015/419** - **Postulat von Christine Koch**

Titel: **Papierkram abbauen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Das Personalamt hat im Sommer 2015 mehrere Optionen zum postalischen und digitalen Versand der Lohnabrechnung geprüft. Darin enthalten waren sowohl der Versand nur noch wenn es eine Änderung am Auszahlungsbetrag gibt, als auch der elektronische Versand, respektive das Abholen durch den Mitarbeitenden via Intranet.

Der Versand der Lohnabrechnung via sichere Email (z.B. Inca Mail von Swiss Post Solutions) verursacht neben einmaligen Kosten jährlich wiederkehrende Kosten von rund 50'000.-. Dieser Betrag liegt in einer ähnlichen Grössenordnung wie das geschätzte Sparpotential von Material und Porto beim Postversand und sollte darum nicht weiterverfolgt werden.

Das Abholen der Lohnabrechnung durch den Mitarbeitenden im Intranet/ Infocockpit könnte finanziell interessant werden, sobald SAP „Employee Self Services/ Manager Self Services (ESS/ MSS)“ zur Verfügung steht. Im Rahmen des Projektes ERP III, Teilprojekt HR wird im zweiten Halbjahr 2016/ Anfang 2017 die Einführung von ESS/ MSS geprüft und, falls wirtschaftlich sinnvoll, umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch das Thema elektronische Lohnabrechnung mitberücksichtigt.

Sollte diese Lösung umgesetzt werden können, müssen weiterhin Lohnabrechnungen auf dem Postweg verschickt werden, da eine grosse Anzahl Lohnabrechnungs-Empfänger keinen Zugang zum Infocockpit hat (Stand Juni 2015: rund die Hälfte aller Personen, insbesondere das Lehrpersonal der Gemeinden).

Die Variante die Lohnabrechnung weiterhin auf dem Postweg zu versenden, aber nur noch bei einer Änderung gegenüber dem Vormonat, bedingt ebenfalls eine technische Anpassung des Systems, welche einmalige Kosten verursacht. Sollte sich zeigen, dass die Lösung via ESS/MSS nicht wirtschaftlich ist, wird diese Variante nochmals in Betracht gezogen.



Liestal, 25.1.16/AfW

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **38**

Vorstoss Nr. **2015/420** - **Postulat von Georges Thüring**

Titel: **Eschensterben in unseren Wäldern**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Regierungsrat erkennt die besondere Herausforderung an, welche sich im Wald durch Schadorganismen allgemein und durch invasive im Speziellen ergeben. Richtig ist, dass sich durch den globalen Waren- und Reiseverkehr neue Beeinflussungen für die heimische Natur ergeben können. Einige wenige dieser gebietsfremden Organismen, welche täglich zu uns kommen, haben ein invasives Potential. In einigen Fällen führt dies zu einer Verdrängung durch Lebensraumbeanspruchung. In anderen Fällen, wie bei der Eschenwelke, zum Absterben durch Krankheitssymptome wegen fehlender natürlicher Abwehrmechanismen. Das Absterben der Eschen (*Fraxinus excelsior*) wird durch den Pilz *Chalara fraxinea* (Falsches Weisses Stengelbecherchen) verursacht. Dieser Pilz hat eine hohe (natürliche) Ausbreitungsgeschwindigkeit von 30-50 km pro Jahr. Es ist bislang nicht möglich die weitere Ausbreitung zu verhindern oder befallene Bäume zu retten. In einzelnen Fällen scheint es Resistenzen zu geben. Möglicherweise gibt es Antagonisten, welche dem Pilz gefährlich werden können. Europaweit wird zu dem Thema geforscht. In der Schweiz geschieht dies u.a. an der Eidg. Forschungsanstalt für Wald und Landschaft (WSL, Birmensdorf) und im Rahmen des interkantonalen Walddauerbeobachtungsprogramms.

Es ist noch unbekannt, inwieweit der Erhalt der Gemeinen Esche (*Fraxinus excelsior*) möglich ist. Dies zu klären sowie die Erforschung und Entwicklung von Massnahmen ist Aufgabe des Bundes. Der Kanton ist für die Gebietsüberwachung zuständig und kann gegebenenfalls Massnahmen anordnen. Für die Bekämpfung von Schadorganismen sind jedoch die Eigentümer, respektive die Bewirtschafter zuständig.

Seitens der Forstbetriebe bestehen nach aktuellem Stand des Wissens vor allem zwei Möglichkeiten auf das Absterben der Eschen zu reagieren. Zum einen sollen wenig vitale, befallene Eschen zügig gefällt werden. So kann die Ausbreitung verlangsamt und das Holz noch verwertet werden. Die Sicherheit entlang von Wegen und anderen Werken wird erhöht, primär im Interesse der Werkeigentümer, und ist darum auch durch diese zu finanzieren. Zum anderen können die wenigen gesunden Eschen waldbaulich gefördert werden. Ziel ist es allfällige widerstandsfähige Exemplare zu erhalten.

Durch den Verlust vieler Individuen einer ökologisch wie ökonomisch wichtigen Baumart entsteht eine Lücke. Diese gilt es zu schliessen. Auf Bundesebene wird aktuell über ein revidiertes Waldgesetz entschieden. Vorgesehen ist darin auch die Finanzierung von Massnahmen betreffend der Auswirkungen durch Schadorganismen ausserhalb vom (Schutz-) Wald. Sollte das Gesetz in der geplanten Form ver-

abschiedet werden, werden sich daraus auch neue Möglichkeiten ergeben, ohne dass dafür vorab das kantonale Waldgesetz geändert werden muss. In der Programmvereinbarung mit dem Bund sind für diesen Fall für die Jahre 2017-19 Massnahmen zur Unterstützung von Wiederherstellungsmassnahmen möglich und vorgesehen (Bundesgelder).

Auf kantonaler Ebene sind finanzielle Unterstützungsleistungen gegenwärtig rechtlich nicht vorgesehen. Für die Waldwirtschaft werden sich jedoch noch weitere Herausforderungen durch andere invasive gebietsfremde Arten wie auch durch die Klimaveränderung ergeben. Die Möglichkeiten von geeigneten Wiederherstellungs- und Anpassungsmassnahmen und deren finanzielle Unterstützung werden durch das Amt für Wald beider Basel bei der Waldgesetzrevision erörtert und angemessen berücksichtigt. Aktuell bestehen jedoch keine Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Waldeigentümerinnen durch den Kanton. Vorbehalten bleibt jedoch eine Mitfinanzierung von Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit seitens der Werkeigentümer, namentlich der Strassen und Wege (Kanton, Einwohnergemeinden, Private und Bürgergemeinden). Die Mitfinanzierung bei den Werkeigentümern einzufordern ist Sache der Waldeigentümerinnen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **37**

Vorstoss Nr. **2015/417** - **Postulat der FDP Fraktion**

Titel: **Finanzstrategie 2016-19 war erst der Anfang – es braucht weitere Entlastungen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Im Juli 2015 hat der Regierungsrat der Öffentlichkeit die Finanzstrategie 2016 bis 2019 vorgestellt, die Entlastungen im Umfang von über CHF 190 Mio. bis 2019 vorsieht. Dieser Entlastungsumfang ist dazu geeignet, das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt zu beseitigen.

Das Strategiemassnahmenpaket, welches der Regierungsrat in kurzer Zeit im ersten Halbjahr 2015 erarbeitete, weist sehr ambitionöse Zielsetzungen auf:

- Es ist so ausgerichtet, dass ab 2018 und in den Folgejahren positive Jahresergebnisse erzielt werden (zum Vergleich: Im Budget 2016 beträgt das Defizit noch rund CHF 40 Mio.).
- Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen soll so im Verlauf des aktuellen Finanzplans 2016 bis 2019 in ein Zielband von zwischen 80 und 100% zu liegen kommen (zum Vergleich: Im Budget 2016 liegt der Selbstfinanzierungsgrad nur bei rund 10%).
- Die Entlastungen aus den Strategiemassnahmen von CHF 190 Mio. entsprechen rund 7.5% des Baselbieter Finanzhaushalts, der einen Umfang von CHF 2.6 Mia. aufweist. Diese Entlastungen stellen somit einen substanziellen Anteil des Staatshaushalts dar, der unter anderem durch Personalreduktionen von 10%, eine allgemeine Lohnreduktion von 1% sowie Kürzungen beim Sachaufwand im Umfang von rund 6% und bei den Dienstleistungen und Honoraren von rund 14% realisiert werden soll. Weitere substanzielle Entlastungen sollen durch eine Verbesserung des Kostendeckungsgrads beim ÖV (CHF 15.4 Mio.), die bereits beschlossene Senkung der Richtprämien bei der Prämienverbilligung (CHF 8.4 Mio.) und mit der Einführung eines Selbstbehalts beim Krankheitskostenabzug (CHF 15 Mio.) erreicht werden.

Die Notwendigkeit, diese Finanzplanziele zu erreichen, ergibt sich auch aus dem am 15. Dezember 2015 überwiesenen totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (LRV Nr. 2015-435): Da ist festgelegt, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig, d.h. über die kommenden 4 Jahre unter Berücksichtigung der vergangenen 4 Jahre, auszugleichen ist. Erfüllt der AFP diese Anforderung nicht, sind Aufwandminderungen gegenüber Ertragssteigerungen zu priorisieren.

Das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz weist weitere Elemente auf, welche verhindern sollen, dass künftig Finanzhaushaltungleichgewichte entstehen:

- Gesetzliche Verankerung von generellen Aufgabenüberprüfungen, wobei der Regierungsrat im Rahmen des Regierungsprogramms bestimmt, welche Aufgabenfelder überprüft werden sollen. Im Aufgaben- und Finanzplan kann der Regierungsrat zudem ergänzende Prüfungen vorsehen und den Direktionen und der Landeskantone entsprechende Aufträge erteilen.
- Gesetzliche Verankerung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei Vorlagen an den Landrat für Ausgabenbewilligungen. Bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen wie auch im Rahmen der

finanzhaushaltsrechtlichen Prüfung sind neu auch die Lebenszykluskosten zu würdigen.

- Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Finanzhaushaltsgesetzrevision beschloss der Regierungsrat ausserdem, bis Ende der Legislatur (d.h. 2018) ein Staatsbeitragsgesetz zu erarbeiten. Parallel dazu wird das Staatsbeitragscontrolling systematisiert und intensiviert.

Die FHG-Revision führt zudem zu einer verstärkten und modernisierten finanziellen Steuerung in allen Direktionen und einer integrierten Planung von Finanzen und Leistungen ausgehend vom Regierungsprogramm über den neuen Aufgaben- und Finanzplan bis auf die Ebene der Dienststellen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dieser Intensivierung der Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen, den Finanzhaushalt ins Lot zu bringen.

Der Regierungsrat sieht es als nicht zielführend an, im jetzigen Zeitpunkt bereits neue Entlastungspakete zu definieren, bevor die Wirkungen der laufenden Massnahmen eintreten. Die Massnahmen sind wie erwähnt vorausschauend so gewählt, dass die Konsolidierung des Haushalts möglich wird. Sollte sich auf diesem Weg zeigen, dass die hochgesteckten Ziele nicht erreicht werden können (z.B. wenn Vorlagen abgelehnt werden oder sich die wirtschaftliche Situation verschlechtern sollte), wird der Regierungsrat umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Rund die Hälfte der bereits definierten Entlastungen liegt in der Kompetenz von Volk und Landrat. Hinzu kommen Entlastungen, welche aus jenen Gesetzesänderungen resultieren, die aufgrund des notwendigen Leistungsabbaus durch die Personalreduktionen vorzunehmen sind. Dieser Umstand zeigt, dass der Landrat und der Regierungsrat gemeinsam in der Verantwortung stehen, die ambitionösen Zielsetzungen zu erreichen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **40**

Vorstoss Nr. **2015/421 - Postulat der FDP-Fraktion**

Titel: **Welche Aufgaben können an die Privatwirtschaft rückverlagert werden?**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die kantonale Auslagerungsstrategie ist in den Richtlinien zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) festgehalten, welche in der kantonalen systematischen Gesetzessammlung öffentlich einsehbar ist (SGS 314.51). In § 5 Absatz 4 der Richtlinie ist geregelt, dass die Direktionen periodisch prüfen, ob eine Aufgabe ausgelagert wirksamer und wirtschaftlicher ist und stellen dem Regierungsrat bei positivem Ergebnis einen Antrag. Die Überprüfung der Aufgabengebiete des Kantons stellt somit eine ständige Aufgabe dar und erfolgt laufend. Gemäss den Regelungen in § 5 können die öffentlichen Aufgaben in vier Typen aufgeteilt werden: Ministerialaufgaben, Dienstleistungen mit Monopolcharakter, Aufsichtsaufgaben und Dienstleistungen am Markt:

- Ministerialaufgaben bezeichnen die Politikvorbereitung und Dienstleistungen mit starker politischer Steuerung oder mit Eingriffen in die Grundrechte. Diese Aufgabengebiete verbleiben aufgrund des grossen Bedarfs an demokratischer Legitimation und politischer Steuerung innerhalb der Kantonsverwaltung.
- Bei Dienstleistungen mit Monopolcharakter (z.B. Hochschulbildung), bei Aufsichtsaufgaben (z.B. BVG- und Stiftungsaufsicht) und bei Dienstleistungen am Markt (z.B. Bankdienstleistungen) kann hingegen geprüft werden, ob sie ausgelagert werden können, wobei verschiedene Kriterien zur Anwendung gelangen.

Auslagerungen von Aufgaben können in verschiedenen Formen und aus verschiedenen Gründen vorgenommen werden:

- Verzicht auf eine bisher durch den Staat erbrachten Aufgabe: Wenn es sich nicht (mehr) zwingend um eine Kantonsaufgabe handelt, kann sie durch Dritte erbracht werden (dies erfolgte beispielsweise mit dem Projekt Focus im Rahmen des Entlastungspakets 12/15, mit welchem alle Sparten des Notariats für die selbständig erwerbenden Notarinnen und Notare freigegeben wurden und das die Auflösung der Amtsnotariate beinhaltet).
- Auftrag: Wenn die Aufgabe mit einem geringen Ausfallrisiko verbunden ist, kann sie mittels Leistungsauftrag an externe Organisationen vergeben werden (das Instrument des Leistungsauftrags kommt vielfältig zur Anwendung: Öffentliche Verkehrsunternehmen, Behinderten- und Sonderschuleinrichtungen, CSEM, Uni/FHNW u.s.w.).
- Beteiligung: Bei einem erhöhten Ausfallrisiko bietet sich die Bildung einer „Tochtergesellschaft“ in Form einer Beteiligung an. Diese verfügt über weitgehende operative Freiheiten, erhält aber strategische Rahmenbedingungen durch den Kanton

(z.B. BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel oder die per 1.1.2012 ausgegliederten Kantonsspitäler).

Diese Prüfung erfolgt wie erwähnt laufend, was auch obige Beispiele zeigen, die zum Teil erst in den letzten Jahren realisiert wurden. Zusätzlich hat der Regierungsrat die Direktionen mit der Überweisung der Vorlage 2015-280 am 30. Juni 2015 zum Beteiligungsbericht 2015 explizit beauftragt, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Eigentümerstrategien bei den Beteiligungen ein starkes Augenmerk auf mögliche Veräusserungen zu legen und daraus resultierende Schritte in die Wege zu leiten.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Leistungen, welche durch Dritte besser erbracht werden als durch die öffentliche Hand bereits ausgelagert sind oder eine Auslagerung umgehend erfolgt, wenn im Rahmen der laufenden Überprüfungen Vorteile einer Auslagerung erkannt werden.



Liestal, 11.01.2016/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **42**

Vorstoss Nr. **2015/444 - Motion von Saskia Schenker**

Titel: **Wiedereinführung des Zuschlags im TNW-Nachtnetz**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Tarifpolitik des TNW ist in der „Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990“ geregelt. Die Wiedereinführung des Nachtzuschlages bedarf einer Anpassung dieser Vereinbarung. Änderungen der Vereinbarung erfordern neben der Zustimmung des Kantons Basel-Landschaft die Zustimmung der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Transportunternehmen AAGL, BLT, BVB, PostAuto Schweiz AG und SBB.

Die im TNW vertretenen Kantone sind beauftragt, eine sogenannte Bestellerstrategie für den TNW auszuarbeiten. Die Erarbeitung einer Bestellerstrategie ist gemäss TNW Verbundstrategie 2015 – 2018 ohnehin vorgesehen, wurde aber durch die Absicht, die U-Abo-Subventionen abzuschaffen, beschleunigt.

Ziel der Grobkonzept-Phase ist es unter anderem aufzuzeigen, wie eine Steigerung der Nutzerfinanzierung erreicht werden kann. Eine von möglichen Massnahmen ist die Wiedereinführung des Nachtzuschlags. Somit wird das Anliegen im Rahmen des Projekts „Bestellerstrategie TNW“ in den kommenden Monaten geprüft werden.

Fazit:

- Der Kanton Basel-Landschaft kann über die Wiedereinführung des Nachtzuschlags nicht alleine entscheiden. Es bedarf der Zustimmung aller im TNW vertretenen Kantone und Transportunternehmen BL.

- Die Frage der Wiedereinführung des Nachtzuschlags wird im Rahmen der Bestellerstrategie TNW (ohnehin) geprüft werden. Start für die Grobkonzept-Phase ist noch im Januar, erste Ergebnisse werden im Sommer 2016 vorliegen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **43**

Vorstoss Nr. **2015/445 - Motion von Saskia Schenker**

Titel: **Reduktion der Verpflichtungskredite an grenzüberschreitende Gremien**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Die grenzüberschreitenden Engagements des Kantons befinden sich im Abschluss eines umfassenden Überprüfungsprozesses, den die Nordwestschweizer Kantone gemeinsam durchführen. Er führt dazu, dass sich die Aufwendungen des Kantons Basel-Landschaft von 2012 bis 2018 in diesem Bereich um insgesamt 24% reduzieren werden. Der Kanton hat sich zudem aus mehreren Kooperationsgremien zurückgezogen oder wird sich noch zurückziehen. Weitergehende Reduktionen hätten aber schwerwiegende Auswirkungen auf den Fortbestand und die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Daher soll davon abgesehen werden.

Zwischen den im Vorstoss aufgelisteten Organisationen gibt es eine klare inhaltliche und räumliche Arbeitsteilung. Schnittstellen sind – wo überhaupt vorhanden – auf ein Minimum reduziert und die Feststellung von überschneidenden Aufgabengebieten ist nicht korrekt.

Die drei Verpflichtungskredite zur Oberrheinkonferenz gehören untrennbar zusammen. Die Oberrheinkonferenz deckt den grösserflächigen Oberrheinraum ab. Der Trinationale Eurodistrict Basel ist für die lokale Zusammenarbeit im wesentlich kleineren trinationalen Metropolitanraum Basel zuständig ist. Deutlich abzugrenzen von diesen beiden Kooperationsgremien ist die Infobest Palmrain. Sie ist kein Kooperationsgremium, sondern eine Beratungsstelle (Dienstleister) für grenzüberschreitende Fragen, die sich primär an Grenzgänger und Firmen mit grenzübergreifender Tätigkeit richtet und die intensiv genutzt wird, auch von Personen und Firmen aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Regio Basiliensis übernimmt schliesslich im Auftrag der Nordwestschweizer Kantone gemeinsame Aufgaben, welche sonst von den Kantonen unter erhöhtem Gesamtaufwand einzeln erfüllt werden müssten. Der Leistungsauftrag an die Regio Basiliensis befindet sich zurzeit in einer Überprüfung.

Das Grundanliegen einer Optimierung der Strukturen und einer Kostenreduktion wird zwar geteilt, die Forderung nach einer Reduktion um mindestens einen Drittel geht aber zu weit. Daher wird der Vorstoss zur Ablehnung beantragt.



Liestal, 26.01.2016/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **45**

Vorstoss Nr. **2016/007 – Motion der FDP-Fraktion**

Titel: **Anpassung der Fristen für Baugesuche**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die jährlich rund 2000 Baubewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft haben eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 8 bis 12 Wochen. Durch die grosse Anzahl der „unproblematischen“ (= einfachen) Baugesuche fallen die wenigen „schwierigen“, aber einer markant längeren Bearbeitungszeit unterliegenden Baugesuche statistisch weniger ins Gewicht. Genau diese werden aber häufig in den Medien zitiert. Dies hat eine verzerrte Wahrnehmung der Behördentätigkeit zur Folge. Ebenso wird bei der Beurteilung der Behandlungsdauer von Baugesuchen häufig ausgeblendet, dass es sich hierbei um ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren handelt, bei dem die Bauherrschaft einen massgeblichen Anteil am effizienten Fortgang des Bewilligungsverfahrens hat. Die Einreichung korrekter Gesuchsunterlagen, die fristgerechte und korrekte Bereinigung von Beanstandungen und die gesetzeskonforme Ausarbeitung komplexer Gesuche haben grossen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer von der Gesuchseingabe bis zur Bewilligungserteilung. Nicht berücksichtigt wird auch, dass im Kanton Basel-Landschaft die Baubewilligung – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – erst erteilt wird, wenn über die Einsprachen rechtskräftig entschieden wurde. Die für den Rechtsmittelweg benötigte Verfahrensdauer wird also auch „zu Lasten“ der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen.

Die Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen sind bereits sehr effizient und im Vergleich zu anderen Kantonen kurz gehalten.

Nichts desto trotz ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, ob eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsfristen für Baugesuche und Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll ist:

a) wegen Mitwirkungsbedürftigkeit des Verfahrens

b) wegen zunehmend knapper werdenden personellen Ressourcen in der Verwaltung und

c) aus rechtsstaatlichen Prinzipien



Liestal, Datum/f

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **48**

Vorstoss Nr. **2016-004 - Motion der FDP-Fraktion**

Titel: **Keine direkte Personalaufstockung durch neue Landratsvorlagen**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Eine der wichtigsten Massnahmen aus der Finanzstrategie 2016 – 2019 ist die Reduktion des Personalaufwandes um 10 % (Dir-WOM-2), welche bis 2019 erreicht werden muss. Da der Regierungsrat eine nachhaltige Entlastung des Staatshaushaltes anstrebt, muss diese Entlastung um 10 % gegenüber dem Budget 2016 wiederkehrend sein und keine einmalige Einsparung darstellen. Daher können auch künftig neue Anstellungen nur erfolgen, wenn entweder eine Stelle vakant wird oder in einem anderen Bereich Personalaufwand eingespart wird. Nur so ist es möglich, kostenneutral neue Ressourcen einzusetzen. Auf Grund dieses Mechanismus muss stets geprüft werden, ob die beabsichtigte neue oder erweiterte Leistung mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann oder ob andere Leistungen abgebaut werden müssen, um so freie Ressourcen zu erhalten.

Aufgaben- und Ressourcenzuordnungen gehören zu den wesentlichen Führungsaufgaben und bedürfen einer Gesamtsicht. Deshalb hat der Regierungsrat bereits mehrere Massnahmen initiiert, um diesen Prozess zu unterstützen: So wird die Überprüfung des Leistungskataloges künftig periodisch anhand des Instrumentariums einer Nutzwertanalyse erfolgen. Dieses Instrumentarium wird derzeit entwickelt. Es definiert kantonal einheitliche Beurteilungskriterien für alle Leistungen und liefert damit möglichst objektivierete Entscheidungsgrundlagen.

Auf Grund des Stellenplafonds mussten neue Stellen bereits bis anhin beantragt und vom Regierungsrat oder Landrat bewilligt werden. Zusätzlich wird ein Prozess zur personalpolitischen Prüfung der Plausibilität von Stellenwiederbesetzungen geschaffen. Dieser führt dazu, dass auch die Wiederbesetzung von ursprünglich bewilligten Stellen verstärkt geprüft und begründet werden muss. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die natürliche Fluktuation genutzt werden kann, um vorhandene Ressourcen optimal einzusetzen und bedarfsgerecht zuzuteilen. Falls die Schaffung neuer Stellen dennoch unumgänglich ist, sind die entsprechenden Anträge im Rahmen des Budgetprozesses zu begründen.

Da die Stossrichtung der Motion mit den geplanten Massnahmen des Regierungsrats im Einklang steht, beantragt der Regierungsrat, sie als Postulat entgegenzunehmen.



Liestal, 7. März 2016 / B. Delanty

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **49**

Vorstoss Nr. **2016/009** - **Postulat von Christine Koch**

Titel: **Auch Kantonsstellen vorab im RAV auflegen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Vorschlag einer Vorab-Information von offenen Stellen an die RAV, analog zum Bundesmodell, wurde anlässlich der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vom 20. November 2015 bereits geprüft und durch dieses Gremium abgelehnt. Das Personalamt teilt die Ansicht der GSK und befürwortet die Ablehnung des Postulats.

Der Vorschlag wird in verschiedener Hinsicht als nicht zielführend beurteilt:

1. Der vorgeschlagene zeitliche Vorsprung von 7 Tagen ist zu kurz, um wirksam zu sein. Innerhalb dieser Zeit müssten die von den RAV betreuten Personen a) über die Vakanz erfahren und b) eine Bewerbung einreichen. Weiter müssten die für die Anstellung verantwortlichen Personen (Vorgesetzte und HR-Beratungen) innert dieser Zeit die Bewerbungen begutachten, die Kandidaten sehen und eine abschliessende Entscheidung treffen. Es wird als unrealistisch eingestuft, dass vorgesetzte Personen bereit wären, einen definitiven Entscheid zugunsten eines RAV-Kandidaten oder einer RAV-Kandidatin zu fällen, ohne vorher weitere Bewerbungen von nicht-arbeitslosen Personen geprüft zu haben.
2. Die Reihenfolge der Bewerbungseingänge ist in der Praxis kein relevantes Kriterium für einen Anstellungsentscheid. Der Selektionsprozess dauert in der Regel einige Wochen und das Eingangsdatum ist kein Merkmal für die Auswertung der Bewerbungen.
3. Eine Vorab-Informationspflicht würde im Gegenzug einen erheblichen administrativen Mehraufwand (verfolgen des Status jeder Stellungsausschreibung) sowie eine unerwünschte Verzögerung beim Rekrutierungsprozess verursachen.

Aus diesen Gründen wird auf eine Vorab-Information von Kantonsstellen an die RAV verzichtet.



Liestal, 4. März 2016 KIR/RUH

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **50**

Vorstoss Nr. **2016-019** - **Postulat von FDP-Fraktion:**

Titel: **Auslagerung der Kantonalen Informatik**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### Sourcing-Leitlinien gemäss aktueller IT-Strategie BL

Gemäss der im Jahr 2012 vom Regierungsrat verabschiedeten IT-Strategie hat die kantonale Informatik den *Auftrag, die Leistungserbringung der Verwaltungseinheiten und der Gerichte effektiv und effizient unterstützen*. Die Umsetzung der Strategie erfolgte während der letzten vier Jahre entlang der Stossrichtungen Zentralisierung der IT-Leistungserbringung, verwaltungsweite Standardisierung sowie Etablierung der Informatiksteuerung.

Die Umsetzung der IT-Strategie BL darf als Erfolg bezeichnet werden. Alle wesentlichen Ziele wurden erreicht. Auch eine von der Geschäftsleitung des Landrats eingesetzte Arbeitsgruppe kam im vergangenen Dezember zum Schluss, dass „...*der heutige Stand in der IT BL vorbildlich ist und dem «State of the Art» für Strukturen im IT-Bereich für grössere Firmen entspricht.*“ Folgerichtig hielt es die Geschäftsleitung des Landrats und in der Folge auch das Parlament selbst nicht für angezeigt, eine ständige IT/EDV-Kommission zu bilden.

In der Informatikstrategie 2012 sind auch *das Outsourcing von Leistungen an die Privatwirtschaft oder die Kooperation mit Bund, anderen Kantonen oder Verbänden bereits als Grundsatz verankert*. Dabei steht aber nicht das flächendeckende Outsourcing im Fokus, sondern die fallweise Überprüfung der wirtschaftlichsten Sourcing-Variante bei Ersatzbeschaffungen oder neuen IT-Services. So wurden zum Beispiel der Betrieb und die laufende Weiterentwicklung der SAP-Plattform im Rahmen einer „Public Private Partnership“ an die Firma NOVO vergeben, wofür der Kanton Basel-Landschaft einen Preis im Rahmen des Wettbewerbs „Excellence Publique 2015“ der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaft erhalten hat. Andere Beispiele für Outsourcing sind die Nutzung der Rechenzentrumsinfrastruktur bei der Firma ColoBâle in Pratteln, die Pflege des optischen Kommunikationsnetzes durch die Saphir Group/Lausen oder der Betrieb der Anwendung 'Personalrekrutierung' durch die Firma Humantis. Auch vom Bund werden viele Anwendungen genutzt, im Weiteren bestehen Kooperationen mit anderen Kantonen, z. B. in den Bereichen der Harmonisierung der Polizeiiinformatik oder der Landwirtschaft.

### Selektives versus vollständiges Outsourcing

Die kantonale Informatik liegt mit diesem *Ansatz des selektiven Outsourcings* voll im Trend. Wirtschaftlich interessant ist dies vor allem bei so genannten „IT Commodities“. Dabei handelt es sich um IT-Services, die branchenunabhängig standardisierbar sind und die von Dritten daher aufgrund von Skaleneffekten günstiger angeboten werden können. Dies widerspiegelt sich auch in der Vielzahl der Angebote im Bereich des so genannten „Cloud Computing“, die jedoch von Fall zu Fall eine sorgfältige Abklärung der notwendigen sicherheits- und

datenschutzbezogenen Rahmenbedingungen erfordern.

Das *vollständige Outsourcing der gesamten Informatik* ist heute im Gegensatz zu früherer Jahren nur noch bei KMUs ein Thema. Zu gross sind die Nachteile für grössere Organisationen, beispielsweise:

- langfristige Abhängigkeiten zu Dienstleistern, die einem Marktrisiko ausgesetzt sind
- erhöhter Aufwand für die Steuerung, das Service-Management und das Controlling
- erschwerte strategische Ausrichtung der IT auf das Kerngeschäft der Verwaltung
- Kontrollverlust und Know-how-Abfluss
- Erhöhte Risiken betreffend Informationssicherheit und Datenschutz

Auch sind die Kosten eines vollständigen Outsourcings nicht zu unterschätzen. Sie müssen umfassend über die gesamte Dauer des Outsourcings einschliesslich der Rückführungskosten kalkuliert werden. Es sind auch weiterhin interne Stellen zur Steuerung und Überwachung des externen Leistungserbringers notwendig.

#### Andere Kantone

Die meisten Kantone in der Schweiz verfolgen in Bezug auf das selektive Outsourcing eine ähnliche Strategie wie der Kanton Basel-Landschaft. Ausnahmen bilden einzelne Kantone, die ihre eigene Informatik bereits vor 15 bis 20 Jahren in Gesellschaften übertragen haben, die jedoch vollständig in öffentlichem Besitze sind. So hat der Kanton Bern seine Informatik im Jahr 1990 in die Firma Bedag Informatik AG ausgelagert. Dass damit nicht automatisch günstiger Informatikkosten gegeben sind, zeigt ein kürzlich publizierter Expertenbericht, der grosse Einsparpotentiale feststellte. Der Kanton Waadt hat seine Informatik im 2000 ebenfalls an die Bedag ausgelagert, diesen Entscheid aber 2008 wieder rückgängig gemacht und die Informatik mit Ausnahme von Teilbereichen wieder zurückgeholt. Die Kantone St. Gallen und Zürich haben in den Jahren 1999/2000 ihre Informatikdienstleistungen ausgegliedert und gemeinsam die Firma Abraxas Informatik AG gegründet. Im Jahr 2008 entschied sich der Kanton Zürich für einen Ausstieg aus der Firma, konnte aber seine Anteile bis heute nicht zu seinen Bedingungen im Markt platzieren.

#### Fazit

Die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben durch die kantonale Verwaltung ist heute ohne Informatik nicht mehr möglich. Sie hat strategische Bedeutung und bildet die Grundlagen für das Informationsmanagement, Produktivitätssteigerungen und einen besseren Service gegenüber den Verwaltungskunden. Die Informatik hat daher grosse strategische Bedeutung. Die damit verbundenen Kernkompetenzen müssen verwaltungsintern vorhanden sein, um Abhängigkeiten von einzelnen Firmen zu reduzieren, die Marktrisiken ausgesetzt sind. Die Wirtschaftlichkeit der IT-Leistungserbringung ist aufgrund der heutigen Trends am besten mit der Strategie des selektiven Outsourcings gewährleistet. Dabei wird jeweils fallweise bei grösseren Erneuerungen oder neuen IT-Services geprüft, ob sie günstiger am Markt eingekauft werden können. Die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft verfolgt bereits diese Strategie und wird sie auch weiterhin umsetzen.

#### Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und den Landrat orientiert. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat Nr. 2016-019 entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **51**

Vorstoss Nr. **2016-022 - Postulat der FDP-Fraktion**

Titel: **Auslagerung Motorfahrzeugkontrolle**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

**In seinem Postulat fordert Rolf Blatter, 1) die Auslagerung von Personal und Ausrüstung für die technische Fahrzeugprüfung und 2) der administrativen Tätigkeiten über die Themenbereiche Führer- und Fahrzeugausweise sowie Kontrollschilder zu prüfen.**

### 2.1 Zur Auslagerung von Personal und Ausrüstung für die technische Fahrzeugprüfung:

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreiben seit dem 1. Juni 1975 nach kaufmännischen Grundsätzen gemeinsam die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP) in Münchenstein. Die MFP ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beider Kantone mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organ der MFP ist die paritätische Betriebskommission. Die MFP führt im Auftrag der beiden Kantone die vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen durch. Gemäss der Verordnung des Bundes über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (Systematische Rechtssammlung des Bundes, 741.41), Artikel 33 Absatz 1, „*kann die Zulassungsbehörde die Nachprüfung (von Motorfahrzeugen) Betrieben und Organisationen übertragen, die für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten.*“ Gestützt auf diese Bestimmung hat die Paritätische Betriebskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung den Touring Club der (TCS), Sektion beider Basel, ermächtigt, per 1. November 2007 die amtliche Nachprüfung bei leichten Personenwagen bis zu einem Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen durchzuführen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung vom Oktober/November 2007 geregelt.

Die Fahrzeugprüfungen sind heute also bereits ausgelagert: Primär durch den Staatsvertrag (Systematische Gesetzessammlung, SGS, 481.5) zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, worin die MFP beider Basel mit der Durchführung der Motorfahrzeugprüfungen beauftragt wird. Zudem hat der Fahrzeughalter bzw. die Fahrzeughalterin auch die Möglichkeit, die periodische Personenwagenprüfung bei der Prüfstation des TCS beider Basel in Füllinsdorf vornehmen zu lassen. Diese Lösung hat sich bisher ausgezeichnet bewährt. Der Bedarf für weitere Auslagerungen besteht nach Einschätzung des Regierungsrats zurzeit nicht.

## **2.2 Zur Auslagerung von Personal und Ausrüstung der administrativen Tätigkeiten über die Themenbereiche Führer- und Fahrzeugausweise sowie Kontrollschilder:**

Das Strassenverkehrsgesetz ([SVG, SR 741.01](#)) regelt die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in Bezug auf den Verkehr auf öffentlichen Strassen. Die Herausgabe und die Handhabung (Anpassungen, Duplikate u.a.) der Führerausweise und der Fahrzeugausweise stellen hoheitliche Aufgaben dar, die ohne ausdrückliche Delegationsnorm nicht an Private übertragen werden können. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK, Dienststelle der Sicherheitsdirektion) ist für die erwähnten Aufgaben in unserem Kanton zuständig. Anders als bei der Fahrzeugprüfung (Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) besteht für das „Management“ der Fahrzeugausweise und der Führerausweise keine bundesrechtliche Delegationsbestimmung. Denkbar wäre, dass mittels Anpassung des Staatsvertrags zur MFP die erwähnten Dienstleistungen an die MFP ausgelagert würden. Eine solche Lösung macht allerdings wenig Sinn, da die MFK im Juni 2013 eine Filiale bei der MFP in Münchenstein eröffnet hat. Dort besteht für das Gewerbe die Möglichkeit, Dienstleistungen wie Fahrzeugzulassungen, Schilderdeponierungen, Einträge und Änderungen in den Fahrzeugausweisen direkt in Münchenstein zu beziehen. Personen, welche die Führerprüfung erfolgreich absolviert haben, erhalten auf Wunsch am MFK-Schalter ihren Führerausweis im Kreditkartenformat.

**Fazit:** Die Fahrzeugprüfung ist bereits an die MFP beider Basel ausgelagert. Diese hat wiederum den TCS beider Basel ermächtigt, ebenfalls Personenwagenprüfungen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen vorzunehmen. Eine Delegation der Herausgabe und der Handhabung der Führerausweise und der Fahrzeugausweise an Private ist nicht möglich, weil im Bundesrecht die hierfür notwendige Rechtsgrundlage zurzeit fehlt.



Liestal, 20.1.2016

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **52**

Vorstoss Nr. **2016-011** - **Postulat vom Mirjam Locher**

Titel: **Gültigkeit von Online Unterschriften**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

**Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf, betreffend die Einreichung von Online-Unterschriften zu Postulaten eine klare Haltung zu kommunizieren.**

Die Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit den sogenannten Politischen Rechten, zu welchen auch die verfassungsmässig geregelte Petitionsfreiheit gehört, obliegt gemäss kantonaler Kompetenzordnung der Landeskantlei.

Zu den im Postulat angesprochenen Punkten hat der Landschreiber sich in einem Memorandum geäussert, das auf entsprechende Anfrage auch jeweils verteilt wurde.

Der Text des Memorandums wird nachfolgend wiedergegeben, womit zugleich dessen Publikation gewährleistet ist.

**Gestützt auf die Klärung, die das Memorandum betreffend die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen bringt, beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats, sofern es überwiesen werden sollte. Zur Entgegennahme des Postulats ist er bereit.**

## Memorandum

zur Frage der Behandlung von „Online-Unterschriften zur Unterstützung von Petitionen

1. Die sogenannte Petitionsfreiheit ist in § 10 der Kantonsverfassung (SGS 100) geregelt. Danach kann „[j]eder ... ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten. Diese antworten innert angemessener Frist.“ § 45 des Landratsgesetzes (SGS 131) hält fest, dass „[a]ls Petition ... die Eingabe von Behörden oder Privatpersonen an den Landrat behandelt [wird], die bestimmte Begehren, Bitten, Anregungen oder Beanstandungen enthält und keine besondere Rechtsform aufweist.
2. Aus den zitierten Bestimmungen wird klar, dass die Petitionsfreiheit den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll, einer beliebigen Stelle des Staates auf einfache und direkte Art und Weise ein Anliegen zu unterbreiten, ohne dafür einen Nachteil gewärtigen zu müssen, also in irgend einer Weise eine Schlechterstellung hinnehmen zu müssen. In der Lehre nicht unbestritten, aber im kantonalen Recht eindeutig geregelt, ist der Anspruch der PetentInnen auf Antwort.
3. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Petitionen formlos eingegeben werden. Dies entspricht dem Sinn der Petition: Der einfache Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den

Behörden aller Stufen und Ebenen bedingt, dass eine Petition von einer Einzelperson und ohne besondere formelle Zwänge unterbreitet werden kann. Bei aller Formlosigkeit ist es aber aus sachlichen Gründen doch notwendig, dass eine Petition gewisse Elemente aufweist. Würde sie entsprechend minimale Anforderungen nicht erfüllen, könnte die Petition gar nicht behandelt werden. Folgende Punkte müssen in einer Petition enthalten sein: Sie muss sich auf einen Sachverhalt beziehen, ein Anliegen enthalten und einen Adressaten oder eine Adressatin sowie die Autorenschaft nennen.

Letztlich handelt es sich auch bei der Petition um eine Eingabe, wie sie in allgemeiner Weise im kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVGBl, SGS 175) § 3 erwähnt ist. Entsprechend ergeben sich die minimalen formalen Vorschriften für die Petitionen nicht nur aus der Sache selbst, sondern auch aus den Regeln betreffend Form und Begründung von Eingaben, die in VwVGBl § 15 enthalten sind. Nach Abs. 1 der erwähnten Bestimmung sind Eingaben schriftlich und von den Parteien unterzeichnet einzugeben. Insbesondere das Schriftefordernis leitet sich aus dem Umstand her, dass der mit einer Eingabe gerügte Sachverhalt und das gestellte Begehren während des ganzen Verfahrens unveränderlich feststehen müssen.

In der Lehre wird bisweilen die Auffassung vertreten, eine Petition könne auch mündlich erfolgen. Aus praktischen Gründen wäre die Zulassung einer mündlichen Petition jedoch sinnlos, würde ansonsten doch das Bearbeitungsverfahren mit der Unsicherheit belastet, welchen Sachverhalt die Petition im Detail betrifft und welche Anliegen sie umfasst. Die Petition könnte nicht sinnvoll behandelt werden.

Das weitere Erfordernis, die Unterzeichnung der Eingabe, dient der *angemessen sicheren* Bestimmung der Petentinnen und Petenten. Es schützt einerseits beliebige Personen davor, in Verbindung mit einer Petition gebracht zu werden, die nicht ihren Anliegen entspricht, und erlaubt andererseits der Behörde festzustellen, an wen eine Antwort zu richten ist. Schliesslich verhindert das Erfordernis der Unterzeichnung der Eingabe auch, dass Behörden verpflichtet würden, anonyme Petitionen zu beantworten, was selbstverständlich nicht gewollt wäre.

4. Petitionen werden oft mit Unterschriften in grosser Zahl eingegeben. Dabei ist die Pflicht der Behörden, eine Petition zu beantworten, nicht an eine bestimmte Mindestanzahl an Personen gebunden, die die Petition unterstützen. Entsprechend bedarf es behördenseitig auch keiner Prüfung der eingegebenen Unterschriften oder einer Bestätigung deren Anzahl.

Haben mehrere Personen eine Petition unterzeichnet, ist davon auszugehen, dass jede Person selbst als Petentin auftritt. Damit gelten für sie einerseits die oben erwähnten minimalen Formerfordernisse und erwirbt sie andererseits einen Anspruch auf Auskunft. Die Behörde kann den Auskunftsanspruch mit einer Antwort an ein Komitee erfüllen, das die PetentInnen vertritt, oder aber mit einer Publikation der Antwort, die grundsätzlich allen PetentInnen zugänglich ist.

5. Festzuhalten ist im Übrigen, dass die eben dargestellten rechtlichen Folgen der Unterzeichnung einer Petition durch mehrere Personen eher ein Nebeneffekt der eigentlichen – „politischen“ – Wirkung sind, die mit einer grossen Anzahl Unterstützungsbekundungen ausgelöst werden soll.

Solche Unterstützungsbekundungen lassen sich heutzutage aber nicht mehr nur mittels voller Unterschriftenlisten zeigen. Gewicht kann eine Petition auch haben, weil viele Personen dem Begehren mittels elektronischer Medien ihre Unterstützung zugesagt haben. Es liegt im Interesse und ist daher auch Sache der UrheberInnen einer Petition, die Grösse der Gruppe der Unterstützenden nachzuweisen und öffentlich zu machen.

Die Behörde, die sich mit der Petition befasst, zählt die Unterstützungsbekundungen nicht nach und überprüft auch deren Urheberschaft nicht. Sie hat dazu keinen Anlass, da für die Behandlung einer Petition keine minimale Anzahl Unterschriften – handschriftlicher oder elektronischer – erforderlich ist. Sie muss bei der Beantwortung der Petition deren Anliegen aber auch im politischen Kontext würdigen. Ist eine grosse Unterstützung dafür in der Bevölkerung von den PetentInnen plausibel nachgewiesen, kann die Behörde diesen Umstand nicht einfach ausser Acht lassen.



Liestal, 26. Februar 2016 / VL

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **53**

Vorstoss Nr. **2006-005** - **Motion von Regina Werthmüller**

Titel: **Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

X Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Durch den Marschhalt Sek I ist der Auftrag ergangen, die Umsetzung der Bildungsharmonisierung mit den wichtigsten Anspruchsgruppen zu überprüfen und allfällig entsprechend anzupassen. Dies betrifft auch die Einführung des Lehrplan 21 bzw. die Erarbeitung des zukünftigen Lehrplan Volksschule Baselland.

Gemäss Auftrag zum Marschhalt Sek I ist folgendes festgelegt:

„Die Diskussion um die Einführung des Lehrplans VS Baselland soll so geführt werden, dass (...) zum Beispiel der Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat, vermieden werden kann. Es soll erreicht werden, dass der Bildungsbereich BL inkl. Landrat, Behörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern sich damit in genügender Weise identifizieren kann, so, dass eine Umsetzung mit möglichst hohem Konsens entwicklungsförderlich und wirkungsvoll erfolgen und kommuniziert werden kann. Es ist zentral, eine ausgewogene Balance zwischen gewachsenen basisdemokratischen Ansprüchen und fachlich und strukturell notwendigen Steuerungsansprüchen zu gewährleisten. (...)“

Die Anspruchsgruppen werden dabei so in den Prozess einbezogen,

- dass die Akzeptanz der zu fällenden Entscheide hoch ist,
- dass Nutzen und Wirksamkeit der pädagogischen, organisatorischen und politischen Entscheide (kantonal und darüber hinaus) auf Dauer gewährleistet ist,
- dass Anspruchsgruppen und Behörden um Möglichkeiten und Rahmenbedingungen wissen und
- dass der Kanton auf dieser Basis seine Steuerungsaufgabe wahrnehmen kann.“

Die derzeit in Arbeit befindlichen Lehrplanarbeiten betreffen einen Übergangslrplan Sek I, der auf dem noch geltenden Lehrplan 04 basiert. Mit diesem Übergangslrplan soll den Schulen Planungssicherheit gewährleistet werden, bis im Rahmen des Marschhalts Sek I die notwendigen Diskussionen geführt und allfällig abgestützte mehrheitsfähige Lösungen gefunden sind. Der Zeitplan dafür ist von den Diskussionen und Entscheiden abhängig und wird laufend stufengerecht kommuniziert.

Auf der Primarstufe ist der neue Lehrplan bereits eingeführt. Die BKSD kennt durch ihren regelmässigen Austausch mit den Schulen deren klare Erwartung, nicht sogleich wieder mit erneuten Änderungen die Arbeit der Schulen zu belasten.



Liestal, 24. Februar 2016/ AS

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **54**

Vorstoss Nr. **2016-006** - **Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Berufsauftrag Lehrpersonen überarbeiten**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Eine Verordnungsänderung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, der Landrat kann den Regierungsrat gemäss § 35 Absatz 1 Buchstabe b des Landratsgesetzes lediglich per Postulat zu einer Änderung einladen.

Mit dem Entwurf für die Vernehmlassung der Landratsvorlage „Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktionen als Klassenlehrpersonen an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17“ (2015-430) stellte der Regierungsrat auch Eckwerte zur Revision des Berufsauftrags zur Diskussion. Dass der Berufsauftrag für Lehrerinnen und Lehrer erneuert werden muss, war weitgehend unbestritten. Strittig waren aber die Zielsetzungen: Die eine Seite forderte einen wirksamen Arbeitszeitschutz durch einen gezielten Abbau von zusätzlichen pädagogischen Aufgaben (Reisen und Lager, Schulentwicklungsprojekte, aufwändige Beurteilungsgespräche u.a.m.). Für die andere Seite war der Schutz der Lehrpersonen vor Überlastung und Überzeit ebenfalls prioritär, sie wünschte indessen für die einzelnen Schulen die Möglichkeit, innerhalb eines kantonalen Rahmens die Arbeitszeiten vermehrt nach ihren pädagogischen und organisatorischen Bedürfnissen lokal regeln und die Jahresarbeitszeit zwischen den Aufgabenbereichen des Berufsauftrags flexibler einsetzen zu können.

Im Anschluss an die Beschlussfassung über die Änderung des Personaldekrets (LRV 2015-430) wird der Regierungsrat die BKSD unter Einbezug des Personalamtes und nach Absprache mit den Anspruchsgruppen einen Auftrag zur Überarbeitung des Berufsauftrags erteilen. Dabei werden die in der Motion aufgeführten sowie die Vorschläge in der als Postulat überwiesenen sachverwandten Motion von Jürg Wiedemann, Grüne, „Methodisch und didaktisch freie Unterrichtsgestaltung soll erhalten bleiben“ (2015-098) geprüft und es kann dem Landrat über die Ergebnisse berichtet werden.



Liestal, 29. Februar 2016 / AS

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **56**

Vorstoss Nr. **2016-017 - Motion der FDP-Fraktion**

Titel: **Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung des Bildungsrats**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Mit dem ersten Schulgesetz von 1835 des Kantons Basel-Landschaft wurde auch ein Erziehungsrat eingerichtet, der im Verlaufe der Geschichte abgeschafft (1851) und mit der Revision des Schulgesetzes wieder eingeführt (1911), mit einer weiteren Revision des Schulgesetzes in seiner Bedeutung gestärkt (1946) und mit dem Schulgesetz von 1979 weitergeführt wurde. Mit dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640, BildG) wurden der Erziehungsrat und der Berufsbildungsrat fusioniert. Verschiedene Motionen forderten 2004 die Einführung einer Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen des Bildungsrates durch den Landrat. Der Landrat wies am 6. September 2007 die Vorlage des Regierungsrates zurück, welche mit dem Entwurf zur Änderung des BildG die Abschaffung des Bildungsrates und die Zuweisung der entsprechenden Kompetenzen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, den Regierungsrat und an den Landrat zur Diskussion stellte (2007-016). Der Landrat sprach sich damals gegen eine Abschaffung des Bildungsrates aus, bestand aber weiterhin auf die Einführung der Kompetenz des Landrates, Stundentafeln und Lehrpläne des Bildungsrates zu genehmigen bzw. zurückzuweisen. Diese Änderung des BildG wurde schliesslich vom Landrat beschlossen, vom Souverän aber am 27. November 2011 abgelehnt. Zuhanden der Volksabstimmung hat der Landrat nun am 24. September 2015 Änderungen des BildG beschlossen zur Genehmigung des Lehrplans 21 / Lehrplans Volksschule BL durch den Landrat sowie zu Einzelfächern an der Sekundarschule.

In 17 von 26 Kantonen gibt es analog zum Bildungsrat Basel-Landschaft ein zentrales Gremium, welches speziell für die Beratung von Bildungs- und Schulfragen zuständig ist. In 10 der 17 Kantone hat das jeweilige Gremium eigene Entscheidungsbefugnisse, insbesondere zu Lehrplänen und Stundentafeln. In den letzten Jahren sind in verschiedenen Kantonen die Erlasskompetenzen dieser Behörden reduziert, gestrichen oder das Gremium selbst abgeschafft worden.

Der Bildungsrat soll im gesamten Kontext der Leitung und Steuerung des Bildungswesens des Kantons Basel-Landschaft überprüft und nicht als isolierte Massnahme abgeschafft werden.



Liestal, 24.02.2016/DF

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **57**

Vorstoss Nr. **2016-018** - **Postulat von Sarah Fritz**

Titel: **Ermöglichung des Zugangs an die Universität Basel ohne Matur**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

x Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Begründung

Für Personen ohne Maturität bestehen bereits zahlreiche, im Hinblick auf Zeitumfang und Kosten unterschiedliche Möglichkeiten, zu einem Hochschulstudium zugelassen zu werden. Personen, die über eine Berufsmaturität verfügen, können über eine Ergänzungsprüfung, die Passarelle, Zugang zu allen universitären Studiengängen erhalten. Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung dauert zwei bis drei Semester und kann entweder selbst oder in Kursen an öffentlichen oder privaten Schulen absolviert werden. Empfohlen wird die Prüfung Personen, deren Berufsmaturitätszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4.8 aufweist. Der öffentliche Passerellen-Lehrgang in BL wird zusammen mit BS am Gymnasium Kirschgarten in Basel angeboten und kostet CHF 3000 für zwei Semester.

Daneben kann die Maturität nach einem Lehrabschluss und einer dreijährigen Berufstätigkeit auf dem zweiten Bildungsweg nachgeholt werden. Den Erwerb einer eidgenössisch anerkannten Maturität bietet etwa die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene an. Der 3.5 Jahre dauernde Lehrgang kostet für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft CHF 1000 pro Semester. Den Erhalt einer kantonalen Maturität ermöglichen zudem die im Kanton Basel-Stadt stattfindenden Maturitätskurse für Berufstätige. Diese fächerspezifische Ausbildung dauert berufsbegleitend ebenfalls 3.5 Jahre und kostet CHF 800 pro Semester. Die kantonale Maturität berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge an der Universität Basel. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt zudem in der Regel auch den Besuch anderer kantonalen Maturitätsschulen für Erwachsene. Des Weiteren bieten eine Reihe privater Anbieter eine rund CHF 25'000 kostende Vorbereitung auf die eidgenössische Maturitätsprüfung an.

Zwar lassen mit den Universitäten Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Zürich, der Universität der italienischen Schweiz sowie der ETHZ und der EPFL zehn von zwölf Schweizer Universitäten Personen ohne Maturität in bestimmten Fächern zum Bachelorstudium zu. Die für eine solche Aufnahme durchgeführten Aufnahmeprüfungen sind sehr anforderungsreich und stellen nachgerade eine Doppelspurigkeit zur Passarelle dar. Die mit der Entwicklung solcher Aufnahmeverfahren verbundenen Kosten sowie die wenigen Studierenden, die im Rahmen der Verfahren gewonnen werden, sind im Hinblick auf den gewonnen Nutzen nicht verhältnismässig. Angesichts der verschiedenen bereits bestehenden Zugangsmöglichkeiten und der fehlenden Kompatibilität von Kosten und Bildungsgewinn sollte die Universität Basel von der Schaffung eines eigenen Aufnahmeverfahrens für Personen ohne Maturität absehen.